FRANZ&KRAUSE
SANIEREN MIT LEIDENSCHAFT

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Franz & Krause GmbH & Co. KG

Stand 01.09.2023

1. Geltung

1.1 Die nachstehenden Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „ALB“) gelten für alle unserer gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen gegenüber dem Auftraggeber, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünften.

1.2 Die Franz & Krause GmbH & Co. KG (im Folgenden „Franz & Krause“) weist den Auftraggeber in ihrem Vertragsangebot auf die Geltung dieser AGB hin. Nimmt der Auftraggeber das Vertragsangebot an, werden diese AGB Vertragsbestandteil. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind Verbraucher und Unternehmer. AGB des Auftraggebers werden anstelle dieser AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn Franz & Krause deren Geltung anstelle dieser AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Annahme

2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend, und wir sind nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet. Das gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem bereits beauftragen Vertragsangebot nicht enthalten sind. Dabei sind alle unsere Angebote, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine unzulässige Weitergabe verpflichtet zum Schadenersatz.

2.2 Angebote in Bezug auf Brand-, Wasser- und Feuchtigkeitsschäden (einschl. hiermit einhergehendem Schimmelpilzbefall) beziehen sich auf den Zustand zum Zeitpunkt der Besichtigung bzw. Begutachtung des Schadens und sind stets freibleibend.

2.3 Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Schadensobjekts ist nur geschuldet, wenn dies vertraglich ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

2.4 Mit der Annahme des Angebots gelten die vereinbarten Preise für vier weitere Monate als Vertragspreise. Tritt nach diesen vier Monaten eine wesentliche Veränderung der Preisermittlungsgrundlage in Höhe von mind. 1 % Erhöhung ein, bspw. durch Erhöhung der MwSt., von Sozialabgaben, durch Steigerung von Materialpreisen, so erhöht sich der Angebotspreis entsprechend. Franz & Krause verpflichtet sich zur entsprechenden Anzeige der erhöhten Preisermittlungsgrundlage gegenüber dem Auftraggeber.

2.5 Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Aufmaßberechnungen und ähnliches, die von Franz & Krause erstellt und dem Angebot beigefügt sind, bleiben dessen geistiges Eigentum und sind nur für den Zweck der Auftragserfüllung erstellt worden. Die Weitergabe an Dritte oder die sonstige zweckentfremdete Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen des Vertrags sind diese Unterlagen unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückzugeben sowie etwaige Abschriften, Kopien (auch elektronischer Art) oder Auszüge solcher Unterlagen zu vernichten.

3. Ausführung

3.1 Die Ausführung der angebotenen Dienstleistung wird individuell nach Verfügbarkeit der jeweiligen Kapazitäten vereinbart. Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber und Franz & Krause vereinbart sind. Die vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht, wenn zuvor noch Unterlagen oder Genehmigungen vom Auftraggeber beigebracht werden müssen, ein ungehinderter Arbeitsbeginn – und soweit erforderlich: eine Bereitstellung eines Strom- und Wasseranschlusses – nicht gewährleistet ist oder wenn eine vereinbarte Anzahlung noch nicht eingegangen ist.

3.2 Beruht die Überschreitung einer Ausführungsfrist auf einem Umstand, der nicht von Franz & Krause zu vertreten ist, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Stehen Sanierungs-, insbesondere Trocknungsgeräte infolge eines Umstandes still, den Franz & Krause nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

3.3 Gerät Franz & Krause aus Gründen, die sie zu vertreten haben, in Verzug, kann der Auftraggeber von dem Vertrag erst dann zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er eine angemessene Nachfrist gesetzt oder angedroht hat, nach erfolglosem Fristablauf werde er die Annahme der Leistung ablehnen.

3.4 Bei ungeeigneten Witterungs- oder Trocknungsbedingungen ist Franz & Krause berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen. Eine etwaig verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich hierdurch entsprechend, ohne dass sich hierraus Ansprüche des Auftraggebers ergeben.

3.5 Wird Franz & Krause mit einer Gebäudetrocknung oder einer Leckageortung beauftragt – welches jeweils als Dienstleistung geschuldet wird – und kann diese nicht erfolgen, weil der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, die Leckage trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder die Trocknung wirtschaftlich sinnvoll nicht durchgeführt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Trocknung oder der Leckageortung in den Verantwortungs- und Risikobereich von Franz & Krause fällt.

3.6 Werden bei einer Unterbrechung der Arbeiten aufgrund eines Umstandes, den Franz & Krause nicht zu vertreten hat, die Arbeiten wieder aufgenommen, wird Franz & Krause eine angemessene Vorbereitungs- und Rüstzeit zugestanden.

4. Abnahme

4.1 Verlangt Franz & Krause nach der (Teil-)Fertigstellung, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, die Abnahme der Leistung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragsmäßig fertig gestellte (Teil-)Leistung unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer ihm von Franz & Krause gesetzten angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Samstage sind Werktage. Die Leistung ist insbesondere dann stillschweigend abgenommen, wenn der Auftraggeber das Sanierungsobjekt nach Fertigstellung der Leistung in Gebraucht nimmt.

4.2 Die Abnahme erfolgt in der Regel durch Erstellung eines schriftlichen Protokolls, das von beiden Seiten unterschrieben wird. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen von Franz & Krause in sich abgeschlossene Teile der Leistung und andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

5. Mängel, Gewährleistung, Verjährung

5.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder dem Umstand, der gem. Ziff. 4.1 dieses Bedingungswerks als Abnahme angesehen wird. Die Leistungen werden von Franz & Krause nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigungen oder Bearbeitung durch Dritte (z.B. weiterführende Gewerke) oder durch sonstige, nicht durch von Franz & Krause zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haftet diese nicht.

5.2 Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgemäßen Gebrauch und/oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, gelten nicht als Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind.

5.3 Mängelansprüche entfallen dann, wenn Franz & Krause für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen angewiesenes Material verwendet oder ein vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen gewünschtes Verfahren anwendet und hierdurch der Sanierungserfolg ganz oder teilweise beeinträchtigt wird und Franz & Krause deswegen zuvor erfolglos Bedenken gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat oder die Bedenken trotz geschäftsüblicher Sorgfalt nicht aufgefallen sind.

5.4 Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Franz & Krause den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

5.5 Offensichtliche Mängel müssen Unternehmer unverzüglich nach der Erbringung der Leistung bzw. nach der Lieferung der Ware schriftlich und spezifiziert rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Einen Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Hinsichtlich Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach billigem Ermessen eine Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung. Wird diese Nacherfüllung nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren Ablauf er den Kaufpreis herabsetzen, den Mangel selbst beseitigen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

FRANZ & KRAUSE GMBH & CO. KG
Tenter Weg 20 – 22
42897 Remscheid

KONTAKT
Tel. 02191 56462-0
Fax 02191 79199-54
info@franz-krause.de
www.franz-krause.de

BANKVERBINDUNGEN
Stadtsparkasse Remscheid
IBAN DE48 3405 0000 0000 1277 79
BIC WELADEDRXXX

GENO BANK ESSEN
IBAN DE68 3606 0488 0120 4910 00
BIC GENODEM1GBE

Commerzbank
IBAN DE73 3404 0049 0626 4469 00
BIC COBADEFFXXX

Geschäftsführer: Daniel Franz, Felix Krause, Til Cramer, Marvin Hennecke · Sitz Remscheid / Registergericht Wuppertal HRA 24679
USt-IdNr. DE293860915 · Pers. haftende Gesellschafterin: Franz & Krause Beteiligungs-GmbH, Sitz Remscheid / Registergericht Wuppertal HRB 28802

5.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Gegenstandes, mit Abnahme oder dem Umstand, der gem. Ziff. 4.1 dieses Bedingungswerks als Abnahme angesehen wird. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Franz & Krause. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä. sind Franz & Krause vom Auftraggeber unentgeltlich und rechtzeitig vor der Ausführung zu übergeben oder elektronisch zu übersenden. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber Franz & Krause in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere durch Information über technische und branchenspezifische Besonderheiten und die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Objekts.

6.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Franz & Krause zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Er stellt auf seine Kosten Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse sowie Lagerflächen und Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter von Franz & Krause zur Verfügung. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach Baurecht, Wasserrecht etc. auf eigene Kosten herbeizuführen bzw. einzuhalten. Werden diese Erfordernisse durch den Auftraggeber nicht eingehalten, so ist er Franz & Krause zum Ersatz der dadurch entgangenen Vergütung bzw. eines entstandenen Schadens verpflichtet.

7. Abtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen von Franz & Krause die ihm als Versicherungsnehmer aus Versicherungsvertrag in Ansehung des Schadens gegenüber dem Versicherungsgeber zustehenden Leistungsansprüche in Höhe der Kosten, die Franz & Krause, für die von ihr durchgeführten Sanierungsleistungen beansprucht, erfüllungshalber abzutreten. Der Auftraggeber darf Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Franz & Krause abtreten.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Rechnungsbeträge und -positionen verstehen sich grundsätzlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dass der Auftraggeber als Leistungsschuldner nach § 13b UstG als Steuerschuldner gilt. Verwendet der Auftraggeber eine etwaig von Franz & Krause erbrachte Bauleistung für eigene Bauleistungen gegenüber Dritten, so wird der Auftraggeber Franz & Krause wegen der damit verbundenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UstG sofort schriftlich darauf aufmerksam machen.

8.2 Franz & Krause ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Leistungen, die nach Aufwand und im Stundenlohn abgerechnet werden, können wöchentlich abgerechnet werden, andere Leistungen nach Gewerken und innerhalb der Gewerke für in sich abgeschlossene Teile des Werkes.

8.3 Neben der Rechnungsstellung aufgrund von Aufwand und Stundenlohn, erfolgt eine Vergütung aufgrund der jeweils einschlägigen allgemeinen technischen Vorschriften. Diese sind insbesondere:

- DIN 18 299 (Allg. Regelungen für Bauarbeiten jeder Art)
- DIN 18 349 (Betonerhaltungsarbeiten)
- DIN 18 363 (Maler- und Lackiererarbeiten)
- DIN 18 364 (Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- u. Aluminiumbauten)
- DIN 18 365 (Bodenbelagsarbeiten)
- DIN 18 366 (Tapezierarbeiten)
- DIN 18 350 (Putz- und Stuckarbeiten)

Der Rechnungsbetrag wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme oder nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug fällig.

8.4 Rechnungsbeanstandungen muss der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber Franz & Krause erheben. Bei Zahlungsverzug oder -einstellung sind sämtliche Forderungen von Franz & Krause ohne jeden Abzug sofort fällig.

8.5 Bei Zahlungsverzug ist Franz & Krause berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geldschuld eines Verbrauchers ist während des Verzugs mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, die eines Unternehmers mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höheren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

8.6 Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Franz & Krause behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an Liefergegenständen vor, bis der Auftraggeber sämtliche, auch zukünftige Forderungen aus der Vertragsbeziehung mit Franz & Krause beglichen hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks ist. Entsprechendes gilt für Sicherheiten.

9.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.3 Werden die eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung schon jetzt an Franz & Krause ab.

10. Haftung

10.1 Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers („Schadensersatzansprüche"), gleich auch welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und auch unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit der Schaden durch Franz & Krause nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen, insbesondere ein Anspruch aus Schadenersatz wegen vollständigen oder teilweisen Betriebsausfalls und Mietausfallschadens, ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

10.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Franz & Krause.

11. Einsatz von Nachunternehmern

Franz & Krause ist berechtigt, Nachunternehmer zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen einzusetzen.

12. Salvatorische Klausel, Formvorschrift, Verhandlungs- und Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Klauseln beeinträchtigt die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile nicht.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich erfolgen. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt mündlich getroffener Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages dem anderen Vertragspartner auf Verlangen binnen sieben Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.

12.3 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

12.4 Der Vertrag untersteht ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.5 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, vereinbaren die Vertragspartner Köln als ausschließlichen Gerichtsstand, vorbehaltlich abweichender ausschließlicher Gerichtsstände. Franz & Krause kann den Auftraggeber jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

FRANZ & KRAUSE GMBH & CO. KG
Tenter Weg 20 – 22
42897 Remscheid

KONTAKT
Tel. 02191 56462-0
Fax 02191 79199-54
info@franz-krause.de
www.franz-krause.de

BANKVERBINDUNGEN
Stadtsparkasse Remscheid
IBAN DE48 3405 0000 0000 1277 79
BIC WELADEDRXXX

GENO BANK ESSEN
IBAN DE68 3606 0488 0120 4910 00
BIC GENODEM1GBE

Commerzbank
IBAN DE73 3404 0049 0626 4469 00
BIC COBADEFFXXX

Geschäftsführer: Daniel Franz, Felix Krause, Til Cramer, Marvin Hennecke · Sitz Remscheid / Registergericht Wuppertal HRA 24679
USt-IdNr. DE293860915 · Pers. haftende Gesellschafterin: Franz & Krause Beteiligungs-GmbH, Sitz Remscheid / Registergericht Wuppertal HRB 28802